

# **Satzung**

über die Volkshochschule Landshuter Land  
als kommunale Einrichtung der Märkte Altdorf, Ergolding, Essenbach und der  
Verwaltungsgemeinschaft Furth.

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird folgende Satzung über die Volkshochschule Landshuter Land als kommunale Einrichtung erlassen:

## **I. GRUNDSÄTZLICHES**

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus**

- 1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kommunen Altdorf, Ergolding, Essenbach und der VG Furth; sie hat ihren Sitz in Ergolding.
- 2) Sie führt den Namen „Volkshochschule Landshuter Land“, abgekürzt vhs Landshuter Land.
- 3) Die gesetzliche Vertretung der Volkshochschule obliegt dem Ersten Bürgermeister / VG-Vorsitzende für seine jeweilige örtliche Volkshochschule.

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Befugnisse**

- 1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen der Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für Orientierung, Urteilsbildung und Eigentätigkeit.
- 2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und jedermann ohne Unterschied der gesellschaftlichen Stellung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Zugehörigkeit zugänglich. Sie ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden. Alle Veranstaltungen müssen vom Geist der Meinungsfreiheit getragen sein, ungebunden an Parteipolitik.
- 3) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgabe der allgemeinen Persönlichkeitsbildung und der beruflich verwertbaren Weiterbildung insbesondere durch:
  - Planung, Organisation und Durchführung von Lernangeboten in Form von Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen in den Bereichen
    - Gesellschaft und Gemeinschaft
    - Kultur und Gestalten
    - Gesundheit und körperliches Wohlbefinden

- Sprachen und Integration
  - Beruf und Arbeitswelt
  - Grundbildung und nachzuholende Schulabschlüsse
  - Planung und Organisation von Führungen, Ausstellungen, Ausstellungsbesuchen, Besichtigungen und Studienreisen
  - Bildungs- und Lernberatung
  - Einrichtungen von Selbstlerngruppen
  - Durchführung von Prüfungen
- 4) Um einen größtmöglichen Nutzen der Erwachsenenbildung für seine Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen und sicherzustellen, beteiligen sich die Kommunen, Altdorf, Ergolding, Essenbach und Furth gemäß Art. 4 und 5 KommZG an der besonderen Arbeitsgemeinschaft (AG) „vhs Landshuter Land“. Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft sind für alle Mitgliedsvolkshochschulen bindend, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten den entsprechenden Beschlüssen zugestimmt haben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Volkshochschule verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung vom 16.03.76. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2) Die Märkte Altdorf, Ergolding, Essenbach und die Verwaltungsgemeinschaft Furth haben keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Die Arbeit der Volkshochschule erfolgt auf demokratischer Grundlage.

## II. ORGANISATION UND VERWALTUNG

### **§ 4 Zuständigkeit der Marktgemeinde**

- 1) Die Marktgemeinderäte / VG-Räte fördern die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Volkshochschule durch:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Geschäftsbedingungen / Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
  - b) Beratung und Überwachung des Programmangebotes und Stellungnahme zu den Arbeitsberichten der Geschäftsführung der Volkshochschule und der AG vhs Landshuter Land,
  - c) Stellungnahme zum Haushaltsplanvoranschlag,
  - d) Unterstützung der Kontakte zu anderen Bildungsbereichen.
- 2) Die Aufgaben können auf Ausschüsse übertragen werden.

## **§ 5 Geschäftsführung der Volkshochschule**

- 1) Die Geschäftsführung der Volkshochschule Landshuter Land liegt bei der Sitz-Volkshochschule.
- 2) Zu den Aufgaben und dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  - a) die langfristige Planung und Fortentwicklung der Volkshochschule
  - b) die Aufstellung des Programmangebotes, dessen Bekanntmachung und dessen Durchführung,
  - c) die Bestellung der Lehrbeauftragten/Kursleitenden,
  - d) die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Kommunen
  - f) die jährliche Berichterstattung gegenüber der Kommune durch Vorlage eines Arbeitsberichtes
  - g) die Umsetzung der Zusammenarbeit innerhalb der AG vhs Landshuter Land.
- 3) Kursleitende werden von der Geschäftsführung der Volkshochschule aufgrund fachlicher und pädagogischer Qualifikation engagiert. Sie führen ihre Lehrtätigkeit in aller Regel freiberuflich aus und werden nach den Bestimmungen der von den Kommunen Altdorf, Ergolding, Essenbach und Furth erlassenen Honorarordnung bezahlt.
- 4) Bestimmungen zur Veranstaltungsteilnahme und weitere Regelungen zur Kursorganisation und Kursdurchführung sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten, die öffentlich bekannt gemacht werden und für deren Einhaltung die Geschäftsführung zuständig ist.

### **III. Finanzierung**

## **§ 6 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Volkshochschule entspricht dem öffentlichen Haushaltsjahr.

## **§ 7 Entgelte und kommunale Mitfinanzierung**

- 1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule werden Entgelte (Gebühren) erhoben. Grundlage für die Kalkulation der Entgelte ist die Honorar- und Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- 2) Die durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Kosten tragen die Kommunen für ihre jeweilige örtliche Volkshochschule im Rahmen der Haushaltspläne als Fehlbedarfsfinanzierung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

## Anlage 1:

Bezugnehmend auf § 5 der Satzung der Volkshochschule Landshuter Land wird folgende zusätzliche Vereinbarung geschlossen:

- 1.1. Zu den Aufgaben und dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung gehören insbesondere:
    - a) die langfristige Planung und Fortentwicklung der Volkshochschule
    - b) die Aufstellung des Programmangebotes, dessen Bekanntmachung und dessen Durchführung,
    - c) die Bestellung der Lehrbeauftragten/Kursleitenden,
    - d) die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter
    - e) die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Kommunen
    - f) die jährliche Berichterstattung gegenüber der Kommune durch Vorlage eines Arbeitsberichtes
    - g) die Umsetzung der Zusammenarbeit innerhalb der AG vhs Landshuter Land.
  - 1.2. Kursleitende werden von der Geschäftsführung der Volkshochschule aufgrund fachlicher und pädagogischer Qualifikation engagiert. Sie führen ihre Lehrtätigkeit in aller Regel freiberuflich aus und werden nach den Bestimmungen der von den Kommunen Altdorf, Ergolding, Essenbach und Furth erlassenen Honorarordnung bezahlt.
  - 1.3. Bestimmungen zur Veranstaltungsteilnahme und weitere Regelungen zur Kursorganisation und Kursdurchführung sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten, die öffentlich bekannt gemacht werden und für deren Einhaltung die Geschäftsführung zuständig ist.
- 2) Für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Geschäftsführung der Sitz-Volkshochschule wurde eine Arbeitszeit von 160 Stunden im Jahr ermittelt.
- 3.1. Es wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 750,00 € pro Mitgliedsvolkshochschule veranschlagt.
  - 3.2. Der Pauschalvertrag wird zum 31.12. fällig und ist an die Sitz-Volkshochschule zu überweisen.

Essenbach, den 15. November 2018

Markt Altdorf



Helmut Maier  
Erster Bürgermeister

Markt Ergolding



Andreas Strauß  
Erster Bürgermeister

Markt Essenbach



Dieter Neubauer  
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Furth



Andreas Horsche  
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender VG Furth